

2.2 Weine der Sorte «Vins Jaunes», die folgende Ursprungsbezeichnung haben dürfen: «Côtes du Jura», «Arbois», «L'Etoile» und «Château-Chalon»:

0,62

2.3 Schaumweine

0,125 - 0,20 - 0,375 - 0,75 - 1,5 - 3 - 4,5 - 6 - 9

2.4 Alkoholische Getränke, Liköre und andere alkoholhaltige Getränke mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent, die den Bedingungen, die in Artikel 1 § 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen festgelegt sind, genügen, und Eierlikör/Advokat/Advocaat/Avocat mit einem Mindestalkoholgehalt von 14 Volumenprozent, der den Bedingungen, die in Artikel 1 § 4 Buchstabe s und in Anhang III zur selben Verordnung festgelegt sind, genügt:

0,02 - 0,03 - 0,04 - 0,05 - 0,10 - 0,20 - 0,35 - 0,50 - 0,70 - 1 - 1,125 (1) - 1,5 - 2 - 2,5 - 3 - 4,5 - 5 (1) - 10 (1)

(1) Werte ausschließlich anwendbar auf zum gewerblichen Gebrauch bestimmte Erzeugnisse.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Juni 2004 zur Festlegung bestimmter Reihen von Nennfüllmengen und zur Regelung der Mengenangabe für Behältnisse für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen beigelegt zu werden

## ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Verbraucherschutzes

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Der Minister der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 juin 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 juni 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2005 — 1882

[C — 2005/00407]

**22 JUNI 2005. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 30 mars 2001 relative à la pension du personnel des services de police et de leurs ayants droit et de dispositions légales et réglementaires modifiant cette loi**

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 30 mars 2001 relative à la pension du personnel des services de police et de leurs ayants droit,

— des articles 39 et 40 de la loi du 6 mai 2002 portant création du Fonds des pensions de la police intégrée et portant des dispositions particulières en matière de sécurité sociale,

— de l'arrêté royal du 5 décembre 2002 portant exécution des articles 10, alinéa 2, et 12, § 3, alinéa 2, de la loi du 30 mars 2001 relative à la pension du personnel des services de police et de leurs ayants droit,

— de l'article 64 de la loi du 3 février 2003 apportant diverses modifications à la législation relative aux pensions du secteur public,

établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 30 mars 2001 relative à la pension du personnel des services de police et de leurs ayants droit;

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2005 — 1882

[C — 2005/00407]

**22 JUNI 2005. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 30 maart 2001 betreffende het pensioen van het personeel van de politiediensten en hun rechtshouders en van wettelijke en reglementaire bepalingen tot wijziging van deze wet**

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup>, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 30 maart 2001 betreffende het pensioen van het personeel van de politiediensten en hun rechtshouders,

— van de artikelen 39 en 40 van de wet van 6 mei 2002 tot oprichting van het Fonds voor de pensioenen van de geïntegreerde politie en houdende bijzondere bepalingen inzake sociale zekerheid,

— van het koninklijk besluit van 5 december 2002 tot uitvoering van de artikelen 10, tweede lid, en 12, § 3, tweede lid, van de wet van 30 maart 2001 betreffende het pensioen van het personeel van de politiediensten en hun rechtshouders,

— van artikel 64 van de wet van 3 februari 2003 houdende diverse wijzigingen aan de wetgeving betreffende de pensioenen van de openbare sector,

opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 30 maart 2001 betreffende het pensioen van het personeel van de politiediensten en hun rechtshouders;

— des articles 39 et 40 de la loi du 6 mai 2002 portant création du Fonds des pensions de la police intégrée et portant des dispositions particulières en matière de sécurité sociale;

— de l'arrêté royal du 5 décembre 2002 portant exécution des articles 10, alinéa 2, et 12, § 3, alinéa 2, de la loi du 30 mars 2001 relative à la pension du personnel des services de police et de leurs ayants droit;

— de l'article 64 de la loi du 3 février 2003 apportant diverses modifications à la législation relative aux pensions du secteur public.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 22 juin 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

— van de artikelen 39 en 40 van de wet van 6 mei 2002 tot oprichting van het Fonds voor de pensioenen van de geïntegreerde politie en houdende bijzondere bepalingen inzake sociale zekerheid;

— van het koninklijk besluit van 5 december 2002 tot uitvoering van de artikelen 10, tweede lid, en 12, § 3, tweede lid, van de wet van 30 maart 2001 betreffende het pensioen van het personeel van de politiediensten en hun rechthebbenden;

— van artikel 64 van de wet van 3 februari 2003 houdende diverse wijzigingen aan de wetgeving betreffende de pensioenen van de openbare sector.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 22 juni 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Annexe 1<sup>re</sup> — Bijlage 1

**MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN,  
DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

**30. MÄRZ 2001 — Gesetz über die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste und ihrer Berechtigten**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung**

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**KAPITEL II — Begriffsbestimmungen**

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. «Polizeidiensten»: die föderale Polizei und die lokalen Polizeikorps, die in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, nachstehend «Gesetz vom 7. Dezember 1998» genannt, erwähnt sind, sowie die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 erwähnt ist,
2. «Einsatzkader»: den in Artikel 117 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 erwähnten Einsatzkader der Polizeidienste,
3. «Verwaltungs- und Logistikkader»: den in Artikel 118 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 erwähnten Verwaltungs- und Logistikkader der Polizeidienste,
4. «Personalmitglied»: jedes Mitglied der Polizeidienste, das beim Ausscheiden aus seinem Amt den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders vollständig unterworfen ist,
5. «Polizeibeamtem»: jedes Mitglied eines für die Ausübung von gerichtspolizeilichen oder verwaltungspolizeilichen Aufträgen zuständigen Polizeikorps,
6. «Personalkategorie»: die verschiedenen Personalkategorien, die in Artikel 236 Absatz 2, 242 Absatz 2 und 243 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 erwähnt sind.

**KAPITEL III — Pensionsregelung für die Personalmitglieder der Polizeidienste und ihre Berechtigten**

**Art. 3** - Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des vorliegenden Gesetzes fallen Personalmitglieder, die eine definitive Ernennung oder eine damit gleichgesetzte Ernennung bekommen haben, unter die Ruhestandspensionsregelung, die auf Beamte der Allgemeinen Verwaltung des Staates Anwendung findet.

Die Berechtigten der in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder fallen unter die Hinterbliebenenpensionsregelung, die auf Berechtigte der Beamten der Allgemeinen Verwaltung des Staates Anwendung findet.

Für die Anwendung der Pensionsregelung werden Personalmitglieder, die die Eigenschaft als Anwärter besitzen, definitiv ernannten Personalmitgliedern gleichgestellt.

**Art. 4** - Für die Auszahlung der Ruhestandspension wird jedes Jahr, das im aktiven Dienst in der Eigenschaft als Polizeibeamter oder Polizeihilfsbediensteter des Einsatzkaders verbracht worden ist, zu einem Fünfzigstel des Referenzgehalts, das als Grundlage für die Festlegung der Pension dient, berücksichtigt.

**Art. 5** - In Abweichung von Artikel 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen können Personalmitglieder des Einsatzkaders, die entweder dem Kader des Personals im einfachen Dienst, dem Kader des Personals im mittleren Dienst oder dem Kader der Polizeihilfsbediensteten angehören, auf eigenen Antrag am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben, oder am ersten Tag des Monats nach dem Datum, an dem sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind, wenn dieses Ausscheiden später erfolgt, pensioniert werden, sofern sie mindestens zwanzig für die Eröffnung des Anrechts auf Pension zulässige Dienstjahre vorweisen können, unter Ausschluss der Dienstaltersverbesserungen für Studien und der anderen als zulässige Dienste gutgeschriebenen Perioden, die für die Festlegung des Gehalts berücksichtigt worden sind.

Absatz 1 findet weder auf Anträge auf aufgeschobene Pension noch auf Anträge auf Sofortpension ab dem Alter von 60 Jahren Anwendung.

**Art. 6** - Für die Anwendung von Artikel 83 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen auf die in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder wird das in obiger Bestimmung erwähnte Alter von 60 Jahren durch das Alter von 58 Jahren ersetzt.

#### KAPITEL IV — *Abänderungsbestimmungen*

(...)

#### KAPITEL V — *Übergangsbestimmungen*

**Art. 10** - In Abweichung von Artikel 46 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen können Personalmitglieder, die am 30. April 1999 dem Statut des operativen Korps der Gendarmerie unterworfen waren oder die an diesem Datum als Militärpersonen bestellt waren, um im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie zu dienen, auf eigenen Antrag am ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem sie das in Absatz 2 oder 3 bestimmte Alter erreicht haben, oder am ersten Tag des Monats nach dem Datum, an dem sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind, wenn dieses Ausscheiden später erfolgt, pensioniert werden, sofern sie mindestens zwanzig für die Eröffnung des Anrechts auf Pension zulässige Dienstjahre vorweisen können, unter Ausschluss der Dienstaltersverbesserungen für Studien und der anderen als zulässige Dienste gutgeschriebenen Perioden, die für die Festlegung des Gehalts berücksichtigt worden sind.

Das in Absatz 1 erwähnte Alter wird festgelegt auf:

1. 54 Jahre für Personalmitglieder, Inhaber eines Dienstgrads:

a) des Offizierskaders des Einsatzkaders, mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O1, O2, O3, O4, O4bis, O2ir, O3ir, O4ir oder O4bisir, die ab dem 1. April 2001 in eine dieser Gehaltstabellen eingestuft worden sind,

b) der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders, mit einer Besoldung in den Gehaltstabellen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, der auf Vorschlag des für die Verwaltung der Pensionen zuständigen Ministers ergangen ist,

2. 56 Jahre für Personalmitglieder, Inhaber eines Dienstgrads:

a) des Kaders des Personals im einfachen oder des Kaders des Personals im mittleren Dienst des Einsatzkaders,

b) des Offizierskaders des Einsatzkaders, mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O1, O2, O3, O4, O4bis, O2ir, O3ir, O4ir oder O4bisir, die nicht ab dem 1. April 2001 in eine dieser Gehaltstabellen eingestuft worden sind,

c) des Offizierskaders des Einsatzkaders, mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O5, O6, O5ir oder O6ir,

d) der Stufen B, C oder D des Verwaltungs- und Logistikkaders,

e) der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders, mit einer Besoldung in den Gehaltstabellen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, der auf Vorschlag des für die Verwaltung der Pensionen zuständigen Ministers ergangen ist,

3. 58 Jahre für Personalmitglieder, Inhaber eines Dienstgrads:

a) des Offizierskaders des Einsatzkaders, mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O7,

b) der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders, mit einer Besoldung in den Gehaltstabellen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, der auf Vorschlag des für die Verwaltung der Pensionen zuständigen Ministers ergangen ist.

In Abweichung von Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) wird das in Absatz 1 erwähnte Pensionsalter auf 56 Jahre festgelegt für Personalmitglieder, Inhaber eines Dienstgrads des Offizierskaders des Einsatzkaders, mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O2, die ab dem 1. April 2001 in diese Gehaltstabelle eingestuft worden sind und die vor ihrem Übergang zu den Polizeidiensten den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie oder eines Oberadjutanten der Gendarmerie innehatten und in den Genuss der in Artikel 29 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1983 über das Besoldungsstatut der Mitglieder der Gendarmerie erwähnten Zulage kamen.

Für die Anwendung von Absatz 2 und 3 wird die im Königlichen Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste festgelegte Gehaltstabelle berücksichtigt, die unter Berücksichtigung des Dienstalters mit dem Dienstgrad übereinstimmt, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt worden ist, ungeachtet der Besoldung, die das Personalmitglied tatsächlich bezieht.

Für Personalmitglieder, die in Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie als ehemaliges Mitglied eines dieser besonderen Polizeikorps zum operativen Korps der Gendarmerie übergegangen sind, wird das in Absatz 1 erwähnte Datum vom 30. April 1999 durch den 1. Dezember 2000 ersetzt.

Vorliegender Artikel findet weder auf Anträge auf aufgeschobene Pension noch auf Anträge auf Sofortpension ab dem Alter von 60 Jahren Anwendung.

**Art. 11** - § 1 - Jedes Jahr, das im aktiven Dienst in der Eigenschaft als Polizeibeamter oder Polizeihilfsbediensteter in einem Gemeindepolizeikorps, als Polizeibeamter bei der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei oder der Eisenbahnpolizei, als Polizeibeamter beim Enquetendienst des Hohen Kontrollausschusses, als Polizeibeamter bei der Jugendpolizei, als Polizeibeamter bei der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften oder als Mitglied eines operativen Korps oder der Kategorie besonderes Polizeipersonal der Gendarmerie verbracht worden ist, wird ungeachtet jeder anderen Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmung zu einem Fünfzigstel des Referenzgehalts, das als Grundlage für die Festlegung der Pension als Personalmitglied der Polizeidienste dient, berücksichtigt.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird der in Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 über das Statut des Personals des operativen Korps der Gendarmerie erwähnte Stand des aktiven Dienstes als aktiver Dienst betrachtet.

§ 2 - Jedes Jahr, das von in Artikel 10 erwähnten Militärpersonen in der Eigenschaft als Militärperson des aktiven Kadern in dem in Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über den Einsatz der Streitkräfte, die Bereitstellung sowie die Perioden und Stände, in denen die Militärperson sich befinden kann, erwähnten Stand des aktiven Dienstes verbracht worden ist, wird ungeachtet jeder anderen Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmung zu einem Fünfzigstel des Referenzgehalts, das als Grundlage für die Festlegung der Pension als Personalmitglied der Polizeidienste dient, berücksichtigt.

**Art. 12 - § 1 -** Für die Anwendung von Artikel 8 § 1 Absatz 2 und 4 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen gelten Ämter, die die Personalmitglieder ab dem Datum ausgeübt haben, an dem sie den Bestimmungen zur Feststellung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders vollständig unterworfen worden sind, als völlig verschieden von den Ämtern, die sie vor diesem Datum ausgeübt haben.

Für Personalmitglieder, die unter die Gehaltsgarantieregelung fallen, werden die gemäß dieser Regelung garantierten Gehälter und Gehaltszuschläge berücksichtigt.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 8 § 1 Absatz 2 und 4 des vorerwähnten allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 wird für Ämter, die vor dem 1. April 2001 von Personalmitgliedern ausgeübt wurden, die entweder in der Eigenschaft als Mitglied des operativen Kadern der Gendarmerie oder in der Eigenschaft als im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie beschäftigte Militärperson zum Polizeidienst übergegangen sind und die seit dem 1. April 2001 den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des operativen Kadern oder des Verwaltungs- und Logistikkaders vollständig unterworfen waren, davon ausgegangen, dass sie für die Festlegung des Referenzgehalts, das als Grundlage für die Berechnung der Pension als Personalmitglied der Polizeidienste dient, auf der Grundlage des Gehalts besoldet worden sind, das mit dem Amt verbunden ist, in dem diese Personalmitglieder am 31. März 2001 definitiv ernannt waren.

Für die Anwendung von Absatz 1 auf die darin erwähnten ehemaligen Mitglieder des operativen Korps der Gendarmerie werden die in Artikel 57 des Königlichen Erlasses Nr. 16020 vom 11. August 1923 zur Billigung des Textes der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen vorgesehenen Gleichsetzungen von Dienstgraden berücksichtigt.

§ 3 - In Abweichung von Artikel 8 § 1 Absatz 2 und 4 des vorerwähnten allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 werden die für die Berechnung des Referenzgehalts gemäß den Paragraphen 1 und 2 zu berücksichtigenden Gehälter, die mit dem vor dem 1. April 2001 ausgeübten Amt verbunden sind, für Personalmitglieder, die vor dem 1. April 2006 aus ihrem Amt ausscheiden und die seit dem 1. April 2001 den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des operativen Kadern oder des Verwaltungs- und Logistikkaders vollständig unterworfen waren, erhöht um den in Absatz 2 vorgesehenen Prozentsatz der Differenz zwischen einerseits dem Gehalt, das mit dem Amt verbunden ist, in dem das Personalmitglied am 1. April 2001 definitiv ernannt worden ist, und andererseits dem Gehalt, das mit dem Amt, in dem das Personalmitglied am 31. März 2001 definitiv ernannt war, verbunden ist oder gemäß § 2 als verbunden gilt.

Der in Absatz 1 erwähnte Prozentsatz wird festgelegt auf:

1. 20 % für Personalmitglieder, Inhaber eines Dienstgrads:

- a) entweder des Hilfskaders beziehungsweise des Kadern des Personals im einfachen Dienst des Einsatzkaders
- b) oder der Stufen C oder D des Verwaltungs- und Logistikkaders,

2. 10 % für Personalmitglieder, Inhaber eines Dienstgrads:

a) entweder des Offizierskaders des Einsatzkaders, mit einer Besoldung in der Gehaltstabelle O1, O2, O3, O4, O4bis, O2ir, O3ir, O4ir oder O4bisir,

b) des Kadern des Personals im mittleren Dienst des Einsatzkaders,

c) der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders mit einer Besoldung in den Gehaltstabellen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind, die auf Vorschlag des für die Verwaltung der Pensionen zuständigen Ministers ergangen ist,

d) oder der Stufe B des Verwaltungs- und Logistikkaders.

Für die Anwendung von Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) wird die in Artikel 10 Absatz 4 erwähnte Gehaltstabelle berücksichtigt.

§ 4 - Die Paragraphen 2 und 3 sind nicht auf aufgeschobene Pensionen anwendbar.

**Art. 13 -** Personalmitgliedern, die zum Zeitpunkt ihres Übergangs zu den Polizeidiensten einem Gemeindepolizeikorps angehörten, kann auf ihren Antrag hin ein Ruhestandspensionszuschlag gewährt werden, unter der Bedingung, dass der Gemeinderat der Gemeinde, in der sie vor ihrem Übergang zu den Polizeidiensten beschäftigt waren, dies vorsieht.

Der in Absatz 1 erwähnte Zuschlag entspricht der Differenz zwischen einerseits dem Nominalbetrag, den die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes berechnete Pension als Personalmitglied der Polizeidienste erreicht hätte, wenn die im Gemeindepolizeikorps in der Eigenschaft als Polizeibeamter oder Polizeihilfsbediensteter geleisteten Dienste nach Verhältnis der gemäß der kommunalen Pensionsregelung, der das Personalmitglied vor seinem Übergang zu den Polizeidiensten unterworfen war, mit diesen Diensten verbundenen Verhältnissätze berücksichtigt worden wären, unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 157 des neuen Gemeindegesetzes, und andererseits dem Nominalbetrag der gleichen Pension, der sich aus der Anwendung der normalen Berechnungsregeln des vorliegenden Gesetzes ergibt.

Der in Absatz 1 erwähnte Zuschlag ist integraler Bestandteil des Nominalbetrags der Ruhestandspension.

Der aufgrund des vorliegenden Artikels gewährte Zuschlag geht zu Lasten der Gemeinde, in der das Personalmitglied vor seinem Übergang zu den Polizeidiensten beschäftigt war. Für die Anwendung von Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors wird dieser Zuschlag vom Betrag der einzigen Ruhestandspension abgezogen.

**Art. 14** - Personen, die aus ihrem Amt bei den Polizeidiensten ausscheiden und die gemäß den Bestimmungen der Artikel 236 Absatz 2, 242 Absatz 2 oder 243 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 oder gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste sich entschieden haben, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die auf die Personalkategorie anwendbar sind, der sie vor ihrem Übergang zu den Polizeidiensten angehörten, sowie Personen, die vor dem 1. April 2001 aus ihrem Amt bei den Polizeidiensten ausgeschieden sind, bleiben der Pensionsregelung unterworfen, die vor ihrem Übergang auf sie anwendbar war, wobei die erfolgten oder noch erfolgenden Abänderungen dieser Bestimmungen berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der Hinterbliebenenpension eines Berechtigten einer in Absatz 1 erwähnten Person werden die Gehälter und Gehaltszuschläge berücksichtigt, die diese Person gemäß dem auf die Personalkategorie, der sie vor ihrem Übergang zu den Polizeidiensten angehörte, anwendbaren Besoldungsstatuts bezogen hat, wobei die erfolgten oder noch erfolgenden Abänderungen dieses Statuts berücksichtigt werden. Dies gilt ebenfalls für die Berechnung der Hinterbliebenenpension des Berechtigten der Person, der eine Ruhestandspension gewährt worden ist, bevor die Personalkategorie, der sie zuletzt angehörte, zu den Polizeidiensten übergegangen ist.

Für die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 16020 vom 11. August 1923 zur Billigung des Textes der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen auf eine in Absatz 1 erwähnte Person wird, je nach ihrer Eigenschaft vor ihrem Übergang zu den Polizeidiensten, der militärische Dienstgrad oder der abgeschaffte Dienstgrad bei der Gendarmerie berücksichtigt, der mit der Gehaltstabelle übereinstimmt, die mit dem Amt verbunden ist, in dem der Betreffende bei den Polizeidiensten definitiv ernannt ist, ungeachtet der Besoldung, die er tatsächlich bezieht.

Personalmitglieder, die entweder als Mitglied des operativen Korps der Gendarmerie oder als im Verwaltungs- und Logistikkader der Gendarmerie beschäftigte Militärperson zu den Polizeidiensten übergegangen sind und die gemäß der vor ihrem Übergang zu den Polizeidiensten auf sie anwendbaren Pensionsregelung vor dem 1. April 2001 die Altersgrenze erreichen, werden nicht von Amts wegen ab dem 1. April 2001 in den Ruhestand versetzt, unter der Bedingung, dass sie sich ab diesem Datum den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders vollständig unterwerfen.

**Art. 15** - Für die Berechnung der aufgeschobenen Pension einer Person, die aus ihrem Amt ausgeschieden ist, bevor die Personalkategorie, der sie zuletzt angehörte, zu den Polizeidiensten übergegangen ist, und für die Berechnung der Hinterbliebenenpension ihres Berechtigten werden die Gehälter und Gehaltszuschläge berücksichtigt, die diese Person gemäß dem auf die vorerwähnte Personalkategorie anwendbaren Besoldungsstatut bezogen hat, wobei die erfolgten oder noch erfolgenden Abänderungen dieses Statuts berücksichtigt werden.

**Art. 16** - Bei Personen, die an dem Datum, an dem die Personalkategorie, der sie zuletzt angehörten, zu den Polizeidiensten übergeht, Anrecht auf eine zeitweilige Pension wegen körperlicher Unfähigkeit haben, die nach diesem Datum in eine endgültige Pension umgewandelt wird, wird für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes davon ausgegangen, dass sie ab dem Datum der Einsetzung ihrer zeitweiligen Pension endgültig in den Ruhestand versetzt worden sind.

**Art. 17** - Für Personen, für die ein Antrag auf vorzeitige Pensionierung wegen körperlicher Unfähigkeit bei der zuständigen medizinischen Instanz eingereicht worden ist, bevor die Bestimmungen zur Festlegung des Statuts oder der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders auf die Personalkategorie, der sie vor ihrem Übergang zu den Polizeidiensten angehörten, zur Anwendung gekommen sind, wird das bei dieser medizinischen Instanz laufende Verfahren gemäß der Regelung fortgeführt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung anwendbar war.

## KAPITEL VI — *Verschiedene Bestimmungen*

**Art. 18** - Ruhestandspensionen, die Personen gewährt worden sind, bevor die Personalkategorie, der sie zuletzt angehörten, zu den Polizeidiensten übergegangen ist, und Hinterbliebenenpensionen, die Berechtigten solcher Personen gewährt worden sind, bevor die Personalkategorie, der diese Personen zuletzt angehörten, zu den Polizeidiensten übergegangen ist, bleiben an die Entwicklung des Maximums der letzten für die Berechnung der Pension berücksichtigten Gehaltstabelle gebunden.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt ebenfalls für die Pensionen der in den Artikeln 14 Absatz 1 und 2 und 15 erwähnten Personen und ihre Berechtigten.

KAPITEL VII — *In-Kraft-Treten*

**Art. 19** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. April 2001 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a), der mit 1. Januar 1999 wirksam wird, und von Artikel 14 Absatz 1 bis 3, der mit 1. Januar 2001 wirksam wird.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Paris, den 30. März 2001

**ALBERT**

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen

F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 juin 2005.

**ALBERT**

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 juni 2005.

**ALBERT**

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

Annexe 2 — Bijlage 2

**MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

**6. MAI 2002 — Gesetz zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

**KAPITEL V — *Abänderungsbestimmungen***

(...)

**Art. 39** - Artikel 5 des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste und ihrer Berechtigten wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Für Personalmitglieder, die in Anwendung von Absatz 1 beantragen, vor dem Alter von 60 Jahren pensioniert zu werden, wird das in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors vorgesehene Mindestalter auf 58 Jahre festgelegt.»

**Art. 40** - Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Für Personalmitglieder, die in Anwendung des vorliegenden Artikels beantragen, vor dem Alter von 60 Jahren pensioniert zu werden, wird das in Artikel 2 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. April 1965 vorgesehene Mindestalter auf 58 Jahre festgelegt.»

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 6. Mai 2002

**ALBERT**

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen

F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 juin 2005.

**ALBERT**

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 juni 2005.

**ALBERT**

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE